



Schule fürs Leben

GRUNDSÄTZLICH Unzureichende Mitarbeiterunterweisungen sind immer wieder zu beklagen. Was und wie muss für den Gefahrguttransport geschult werden?

Wenn es zu einem Unfall oder Zwischenfall kommt, wird oft von einer Verkettung unglücklicher Umstände gesprochen. Aber es bleibt dabei: Nach entsprechenden Untersuchungen wie auch bei Kontrollen werden immer wieder zwei wesentliche „Schwachstellen“ festgestellt:

1. Die Technik 2. Der Mensch

Mit den gesetzlichen Vorschriften soll beiden Faktoren Rechnung getragen werden, aber für Letzteren steht die Ausbildung an erster Stelle.

Im Kapitel 1.3 der europäischen Gefahrgutvorschriften ADR wird insofern die grundsätzliche Unterweisung für „die bei den Beteiligten beschäftigten Personen“ gefordert. Betroffen ist sämtliches Personal, das mit der Beförderung gefährlicher Güter beauftragt wurde. Dabei sind nicht nur die kennzeichnungspflichtigen Beförderungen gefährlicher Güter gemeint, sondern auch – und das ist ganz wichtig – die Beförderung in begrenzten Mengen oder freigestellter Versandstücke.

Learning before doing

Für die Unterweisung sind einige wichtige Regeln zu beachten:

- › Arbeitnehmer müssen vor der Übernahme von Pflichten unterwiesen sein. Falls das nicht vorher geschehen kann, so dürfen die Aufgaben nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrgenommen werden.
- › Im Kapitel 1.8.3.3 ADR wird vom Gefahrgutbeauftragten gefordert zu überprüfen, ob die betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens eine ausreichende Schulung, insbesondere auch bei Änderungen der Vorschriften, haben.
- › Wer diese Schulungen durchzuführen hat, wird in den Vorschriften nicht vorgegeben. Der Gefahrgutbeauftragte kann die Schulung selbst durchführen und wo immer möglich, sollte er dies auch tun. Bei einer Inhouse-Schulung werden speziell die Themen angesprochen, die für die tägliche Arbeit benötigt werden und die Teilnehmer nicht mit unnötigem Wissen belasten.

- › Je nach Verantwortlichkeiten und Aufgaben muss die betreffende Person in folgender Form unterwiesen werden:

a. Einführung

Das Personal muss mit den allgemeinen Bestimmungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vertraut gemacht sein.

b. Aufgabenbezogene Unterweisung

Das Personal muss seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend über die Vorschriften unterwiesen sein, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln. In den Fällen, in denen die Beförderung gefährlicher Güter multimodale Transportvorgänge umfasst, muss das Personal die für andere Verkehrsträger geltenden Vorschriften kennen.

c. Sicherheitsunterweisung

Entsprechend den bei der Beförderung gefährlicher Güter und ihrer Be- und Entladung möglichen Gefahren einer Verletzung oder Schädigung als Folge

von Zwischenfällen muss das Personal über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren unterwiesen sein.

Ziel der Unterweisung muss es sein, dem Personal die sichere Handhabung und die Notfallmaßnahmen zu verdeutlichen.

› Die Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse zu ergänzen, um Änderungen in den Vorschriften Rechnung zu tragen. Die Zeitabstände sind aber nicht bestimmt worden. In der Praxis hat sich ein jährliches Intervall bewährt, wie auch in anderen Rechtsvorschriften (z. B im Arbeitsschutz und in der Gefahrstoffverordnung) vorgegeben. Spätestens jedoch, wenn die Vorschriften sich ändern und dies Auswirkungen auf die betriebliche Umsetzung hat, müssen die Mitarbeiter entsprechend unterrichtet werden.

› Jede Schulung / Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Bescheinigung über die durchgeführte Schulung sollte neben dem Namen der geschulten Person

mindestens

- den Zeitpunkt der Schulung
- die Dauer
- den detaillierten Inhalt der Schulung beinhalten.

Nicht erst Learning by doing

Diese Bescheinigungen sind vom Arbeitgeber fünf Jahre aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen der erhaltenen Unterweisung sind bei der Aufnah-

me einer neuen Tätigkeit zu überprüfen. Gute Ausbildung der Mitarbeiter ist enorm wichtig für die sichere Handhabung der komplexen Gefahrgutmaterie. Sie ist ein zentrales Element der Risikominimierung. Unzureichende oder gar fehlende Ausbildung schlägt sich in mangelhafter Transportdurchführung und gegebenenfalls Unfällen nieder. Und die rechnen sich nie.

Uwe Hildach

Gefahrgutexperte, Fürstentfeldbruck

Pflichten zur Unterweisung: Fundstellen im ADR und in der GGVSEB

ADR	Thema	Verantwortlichkeit in GGVSEB
1.10.2	Vorschriften für die Sicherung	§ 27 (3) 2
1.1.3.6.2	1000-Punkte-Regel	§ 27 (5)
3.4.1	In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter	§ 27 (5)
3.5.1.1	In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter	§ 27 (5)
5.5.2.2	Sondervorschriften für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU)	§ 29 (6) 1
5.5.3.2.4	Sondervorschriften für Versandstücke, Fahrzeuge und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken eine Erstickungsgefahr darstellen können	§ 29 (6) 2
1.7.2.5	Vorschriften für die Klasse 7	§ 27 (5)



Aktuelles aus dem heinrich-vogel-shop.de

Transport & Logistik

Gefahrgut

Personenverkehr

Aus- & Weiterbildung



**Mitarbeiteranweisung
Verladung von Gefahrgut**

Broschüre DIN A4, farbig, 12 Seiten
Bestell-Nr.: 13901

2,95 € zzgl. MwSt. und Versandkosten
ab 20 Stück 2,66 € | ab 50 Stück 2,51 €
ab 100 Stück 2,21 €

Diese Mitarbeiteranweisung richtet sich an Lagerleiter und Spediteure, die Ihre Lagermitarbeiter zum Thema Gefahrgut unterweisen müssen.

Auf 12 Seiten werden die Pflichten, Gebote und Verbote im Umgang mit gefährlichen Gütern dargestellt.

In den Warenkorb

Das könnte Sie auch noch interessieren:



**Fahreranweisung
Gefahrgut in
Versandstücken**



**Fahreranweisung
für den
Abfalltransport**



**Aushang
Ablauf einer
Gefahrgut-
beförderung**

www.heinrich-vogel-shop.de

Bestellfax: 089/20 30 43 - 2100

Service-Telefon: 089/20 30 43 - 1600